

Einleitung

Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfen gem. §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 - 4 SGB VIII erhalten, haben gem. § 39 SGB VIII einen Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Der Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe deckt nur Bedarfe ab, die außerhalb des elterlichen Haushaltes entstehen. Der Anspruch nach den §§ 33 ff. SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII schließt Leistungen nach dem SGB II aus. Dies folgt aus § 39 SGB VIII (bzw. § 41 SGB VIII) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

Folglich sind Anträge von Jugendlichen und von jungen Volljährigen auf Leistungen nach dem SGB II, welche Leistungen nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 - 4 SGB VIII vom Jugendamt erhalten, in der Regel abzulehnen.

Leistungen gem. § 32 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr.2 SGB VIII begründen zwar auch einen Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII. Die Leistungen nach § 39 SGB VIII decken in diesen Fällen jedoch nur den Bedarf außerhalb des elterlichen Haushaltes und führen daher zu keinem Leistungsausschluss nach dem SGB II, denn die Jugendlichen leben in diesen Fällen in der Regel bei ihren Eltern. Ein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe bezieht sich lediglich auf die Zeit, die sie in der Einrichtung verbringen. Daneben besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Im Folgenden werden nur diejenigen Leistungen der Jugendhilfe dargestellt, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließen.

1. Wer sind Jugendliche, wer sind junge Volljährige

Jugendlich ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, wer das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Junge Volljährige sind Personen zwischen dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

a) Gesetzeswortlaut

1 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. 2 Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

b) Was ist das?

Bei der Vollzeitpflege werden die Kinder oder Jugendliche bei Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht und erzogen. Die Hilfe erfolgt in Pflegefamilien, kann aber auch bei den Großeltern (§ 39 Abs 4 S 4 SGB VIII) oder anderen Verwandten erfolgen. Bei den Großeltern handelt es sich auch dann um eine andere Familie, wenn die Eltern der Kinder/Jugendlichen bei den Großeltern leben.

3. Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

a) Gesetzeswortlaut

1 Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. 2 Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1.	eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2.	die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3.	eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben

vorbereiten.

3Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

b) Was ist das?

§ 34 SGB VIII regelt die Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Leistungsadressaten sind sowohl Kinder als auch Jugendliche. Mit der Leistung soll entweder die Rückkehr in die Herkunftsfamilie erreicht, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder die Verselbstständigung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

Die Hilfe wird in Einrichtungen über Tag und Nacht (Erziehungsheim, heilpädagogisches oder therapeutisches Heim, Kinderdorf, Kinderhaus, Behindertenheim), betreuten Wohngemeinschaften und -gruppen sowie bei betreutem Einzelwohnen erbracht.

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

a) Gesetzeswortlaut

1Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.
2Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

b) Was ist das?

Diese Hilfe zur Erziehung soll Jugendlichen und noch nicht 21 Jahre alten Volljährigen (vgl. § 41 SGB VIII) gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Adressaten Rechnung tragen. Gedacht ist diese Hilfe vor allem für diejenigen jungen Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben und sich den gewöhnlichen Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule, Arbeitswelt) sowie allen anderen ambulanten Hilfen entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind, wie solche aus dem Drogen-, Prostituierten-, Nichtsesshaften- und Straftätermilieu. Wenn die Gesellschaft sie nicht

völlig aufgeben will, muss versucht werden, ihnen durch intensive Einzelbetreuung zu helfen. Dabei ist mitunter eine Ansprech-Bereitschaft oder auch Präsenz und Einsatz „rund um die Uhr“ erforderlich sowie ein Sich-Einlassen auf ihr Milieu mit all seinen Schattenseiten unter weitgehender Zurückstellung von bürgerlichen Perspektiven.

**5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a Abs. 2 Nr. 3 –
4 SGB VIII**

a) Gesetzeswortlaut

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2 Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. 3 § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

...

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

b) Was ist das?

§ 35a SGB VIII räumt seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe ein. Ob eine seelische Behinderung vorliegt oder eine solche droht, wird mittels einer gutachterlichen Stellungnahme von Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder von psychologischen Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen, festgestellt.

Sind die Kinder / die Jugendlichen – zugleich – körperlich oder geistig behindert, ist das Sozialamt/Landessozialamt für die Eingliederungshilfe zuständig

Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die sonstigen Leistungen nach § 54 SGB XII. Die Leistung wird in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erbracht (§ 35a Abs 2 SGB VIII).

Diese Hilfe wird in verschiedenen Formen erbracht:

Eingliederungshilfe bei geeigneten Pflegepersonen (Nr 3) und

Eingliederungshilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (Nr 4).